

Statuten

IFM Bern Alumni

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der am 26. Januar 1996 gegründete Verein führt den Namen IFM Bern Alumni.

Art. 2

Der IFM Bern Alumni ist ein Verein gemäss Art. 60 - 79 ZGB und hat seinen Sitz in Bern. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Die Briefadresse ist das Institut für Finanzmanagement der Universität Bern („IFM“). Der Verein unterhält eine Website (www.alumni.ifm.unibe.ch). Der Schriftverkehr wird per Email abgewickelt (offizieller Kommunikationsweg), massgebend dafür ist die vom Mitglied zuletzt genannte Emailadresse. Zur Einhaltung von Fristen gelten das Absendedatum von Email respektive der Poststempel.

Art. 4

Zweck des Vereins ist:

- a) die Pflege und Förderung des Kontaktes, der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern;
- b) die Pflege und Förderung der Beziehungen zum Institut für Finanzmanagement der Universität Bern;
- c) die fachliche Weiterbildung der Vereinsmitglieder;
- d) die Bildung und Aufrechterhaltung eines Netzwerkes für die berufliche Weiterentwicklung der Vereinsmitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus:
Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 6

Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die einen massgeblichen Teil Ihres Studiums am Institut für Finanzmanagement der Universität Bern absolviert haben (Beispielsweise: Das Schreiben einer Abschlussarbeit, die Absolvierung von mindestens drei Lehrveranstaltungen des IFMs oder eine Anstellung am IFM). Personen, welche anderweitige enge Kontakte zum IFM unterhalten, können auch als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 7

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

Art. 8

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Alle an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

III. Eintritt, Austritt und Ausschluss

Art. 9

Die Anmeldung von Neumitgliedern erfolgt über die Vereinswebsite (www.alumni.ifm.unibe.ch) oder auf schriftliche Einladung. Über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet der Vorstand.

Art. 10

Durch die Aufnahme anerkennen die Mitglieder die Statuten des Vereins und unterziehen sich denselben, sowie allen von IFM Bern Alumni-Organen rechtsverbindlich gefassten Beschlüssen.

Art. 11

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein allfällige Änderungen der auf der Homepage des Vereins publizierten Angaben (Adresse etc.) innerhalb von 60 Tagen nach erfolgter Änderung zu melden.

Art. 12

Durch den IFM Bern Alumni organisierte Anlässe sind grundsätzlich auch Nicht-Mitgliedern zugänglich. Nicht zugänglich für Nicht-Mitglieder bleiben aber in jedem Fall die Vereinsversammlungen. Generell liegt der Entscheid bezüglich der Zulassung von Nicht-Mitgliedern zu Anlässen des Vereins beim Vorstand.

Art. 13

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 14

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen, wobei der Jahresbeitrag für das angebrochene Vereinsjahr voll zu entrichten ist.

Art. 15

Der Ausschluss kann durch den Beschluss des Vorstandes gegenüber Mitgliedern verfügt werden, die:

- a) sich Verstösse gegen die Interessen, das Ansehen und die Statuten des Vereins zuschulden kommen lassen;
- b) das gute Einvernehmen des Vereins stören;
- c) den Jahresbeitrag nicht entrichten.

Dem Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen wurde, ist sofort eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen. Kann das Mitglied aufgrund der vorhandenen Daten nicht ausfindig gemacht werden, entfällt eine weitere Informationspflicht.

Art. 16

Trifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied oder Revisor des IFM Bern Alumni, so ist seine Funktion eingestellt.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Vereinsversammlung

Art. 18

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Art. 19

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den IFM Bern Alumni-Vorstand auf dem offiziellen Kommunikationsweg 20 Tage vor der Vereinsversammlung.

Art. 20

Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand auf dem offiziellen Kommunikationsweg spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung einzureichen. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 21

Der Vereinsversammlung obliegen die folgenden Geschäfte zur Behandlung:

1. Wahl der Stimmentzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) eventuell weitere
4. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) übriger Vorstandsmitglieder
 - c) der Revisoren
7. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
8. Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) von Mitgliedern
9. Weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte.

Art. 22

Jede statutenmässig einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst mit der Mehrheit der von anwesenden Mitgliedern gültig abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als gültig abgegebene Stimmen gezählt werden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Vereinsversammlung entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los.

b) Der Vorstand

Art. 23

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, welchen er gegen aussen vertritt. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt und ist nach Ablauf dieser Amtszeit wieder wählbar. Als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder wählbar.

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. Der Vorstand umfasst einen Präsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung unterbreitet werden müssen und versammelt sich dazu auf Einladung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitgliedern gültig abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als gültig abgegebene Stimmen gezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Kann ein Vorstandstandsmitglied seine Funktion im Laufe des Jahres nicht weiter wahrnehmen, ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung einen Nachfolger ad interim zu bestimmen.

c) Die Revisionsstelle

Art. 24

Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor und einem Ersatzrevisor, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Ersatzrevisor kommt zum Einsatz, wenn der Revisor verhindert ist. Dem Revisor oder Ersatzrevisor obliegt die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins. Der Prüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Revisoren werden auf die Dauer eines Jahres gewählt und sind nach Ablauf dieser Amtszeit wieder wählbar.

V. Finanzen

Art. 25

Für Verbindlichkeiten des IFM Bern Alumni haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 26

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages entbunden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Eine Revision dieser Statuten kann nur an einer Vereinsversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Art. 28

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

Art. 29

Zu einer Auflösung des Vereins müssen vier Fünftel der an einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen gemäss Beschluss der Vereinsversammlung an eine anerkannte wohltätige Vereinigung.

Art. 30

Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Bern, den 26. Januar 1996

inklusive Revisionen vom Januar 1997, Januar 2001, Januar 2010

Der Präsident

Der Sekretär

Daniel Aeberhard

Daniel Mewes